

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz der Gemeinde Helbra

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 22.06.2021
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr
Ort, Raum:	06311 Helbra, Mittelstraße 10, Schulungsraum Feuerwehr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Walter Kampa

Mitglieder

Herr Thomas Krebes

Sachkundige Einwohner

Herr Dieter Hartleib

Herr Michael Krebes

Verwaltungsbedienstete

Frau Yvonne Regner

Gäste

Herr Carsten Kopatz

Abwesend:

Mitglieder

Herr Helmut Neuweger

Frau Katrin Sonderhoff

Herr Bernd Störmer

Sachkundige Einwohner

Herr Lutz Hellwig

Herr Tony Ruszynski

Protokoll:

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Der **Vorsitzende** eröffnete die Sitzung um 18.00 Uhr und begrüßte alle Anwesenden.

zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Der **Vorsitzende** stellte fest, dass von 5 Ausschussmitgliedern nur 2 anwesend sind. Der Ordnungs- und Sicherheitsausschuss ist somit **nicht beschlussfähig**. Die Sitzung wurde daher als Beratung fortgesetzt.

Beratungsprotokoll

zu 3 **Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Es lagen keine Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung vor.

Nach der vorliegenden Tagesordnung wurde die Beratung fortgesetzt.

zu 4 **Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung vom 20.10.2020**

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine Einwendungen erhoben.

Auf Grund der fehlenden Beschlussfähigkeit wird die Genehmigung der letzten Niederschrift auf die nächste Sitzung verschoben.

zu 5 **Bericht über den Bearbeitungsstand der Festlegungen der letzten Sitzung vom 20.10.2020**

1. Beschwerde abgemeldetes Fahrzeug und Ölflecken

Das abgemeldete Fahrzeug wurde vom Parkplatz hinter dem Beamtenhaus entfernt.

Zu den mitgeteilten Ölflecken von parkenden Autos in der Krugstraße Richtung Siebigeröder Straße konnte kein Verursacher ermittelt werden.

2. Begrenzung Parkdauer Spielplatz

Eine Festlegung der zeitlichen Begrenzung der Parkdauer ist unter TOP 6 für die heutige Sitzung vorgesehen.

3. Ernennen eines Gemeindejägers

Hierzu wurde Kontakt zu Gemeinden mit einem ernannten Gemeindejäger und ebenso mit der unteren Jagdbehörde aufgenommen.

Die andernorts ernannten Gemeindejäger sind bestellt worden, **um auf Gemeinde- oder Stadtflächen wie Parks zu jagen**. Dies ist möglich, wenn größere kommunale Flächen betroffen sind, welche nicht dem befriedeten Bezirk zugeordnet sind. Auf Grund der kommunalen Eigenständigkeit besteht in jeder Gemeinde darüber hinaus eine eigene Jagdgenossenschaft oder ein Eigenjagdbezirk mit eigener Satzung und eigenen Jagdpächtern.

Darüber hinaus stellte sich im Gespräch mit Betroffenen heraus, dass sich häufig frei zugängliche Nahrungsquellen zur Fütterung von Haustieren auf dem Grundstück befinden. Diese können dazu beitragen, Tiere anzulocken.

Nach dem Jagdgesetz darf die Jagd nur ausüben, wer

1. einen Jagdschein und
2. als Revierinhaber die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis besitzt, in einem Jagdbezirk persönlich zu jagen.

(2) Revierinhaber sind

1. der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks sowie die Jagdgenossenschaft, sofern das Jagdausübungsrecht nicht einem anderen übertragen ist,
2. der Jagdpächter,
3. derjenige, der nach § 9 Abs. 1 als Revierinhaber für einen Eigenjagdbezirk oder nach § 16 Abs. 1 als Nachfolger eines Jagdpächters benannt worden ist.

Die Jagdausübung im befriedeten Bezirk ist in § 8 des Landesjagdgesetzes geregelt.

Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an eine Behausung anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. Friedhöfe und für die Urnenbestattung gewidmete Flächen in der offenen Landschaft,
4. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb einer geschlossenen Bebauung,
5. Schaugehege, in denen Wild zur Schau, und Sondergehege, in denen Wild zur Zucht, zur Überwinterung, zur Absonderung, zur Forschung oder zu ähnlichen Zwecken gehalten wird,
6. Sportplätze.

Die Jagdbehörde kann eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken darf unabhängig von jagdrechtlichen Beschränkungen Füchse, Steinmarder, Waschbären, Marderhunde, Minke, Nutria und Kaninchen fangen, töten und für sich behalten. Hier ist jedoch zu beachten, dass die tierschutzrechtlichen Belange oder auch jagdliche Belange bei Muttertieren eingehalten werden. Darüber hinaus ist es verboten, einen eingefangenen Waschbär an anderer Stelle auszusetzen. Getötete Tiere sind fachgerecht zu entsorgen.

Hier ist auch § 292 des Strafgesetzbuches zu beachten.

- 1) Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts
 1. dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder
 2. eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn die Tat
 1. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig,
 2. zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder
 3. von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in einem Jagdbezirk zur Ausübung der Jagd befugten Personen hinsichtlich des Jagdrechts auf den zu diesem Jagdbezirk gehörenden nach § 6a des Bundesjagdgesetzes für befriedet erklärten Grundflächen.

Im Ergebnis kann ein berechtigter Jäger bei betroffenen Grundstücken gebeten werden, jagdbares Wild zu fangen und zu töten. Bei entsprechenden Kapazitäten leisten dies verschiedene Jäger in den meisten Gemeinden.

Oft wird jedoch von Grundstückseigentümern eine Inanspruchnahme verlangt oder erwartet. Hierbei handelt es sich jedoch um eine freiwillige Leistung, welche der Jäger erbringen kann, jedoch keinesfalls muss.

Nach Rücksprache mit der unteren Jagdbehörde gab es den Hinweis, dass sich Betroffene Grundstückseigentümer an die Firma Trappernotdienst wenden können. Diese ist spezialisiert auf Wildtierbeseitigung und kann die betroffenen Grundstückseigentümer gezielt beraten.

Ein Ausdruck zum Leistungsspektrum und den Kontaktdaten wird der Niederschrift beigelegt.

zu 6 Verkehrsrechtliche Angelegenheiten

1. Einschränkung der Parkdauer am Spielplatz

Die Auslastung der Parkflächen ist in den vergangenen Wochen mehrfach beobachtet worden. Zu keiner Zeit waren alle Parkplätze belegt.

Wenn dennoch die vorgeschlagene Begrenzung auf 2 Stunden gewünscht ist, sollte diese für bestimmte Zeiten festgelegt werden.

Im **Ergebnis** erfolgt derzeit keine Begrenzung der Parkdauer. Die Auslastung der Parkflächen wird weiter beobachtet.

Von **Herrn Kampa** wurde ebenfalls eine Parkdauerbegrenzung in der Siebigeröder Straße vorgeschlagen.

Frau Regner schlug vor, bei einer Begrenzung der Parkdauer auch die Hauptstraße, die Thomas-Müntzer-Straße und die Pestalozzistraße einzubeziehen.

Im **Ergebnis** der Diskussion erfolgt derzeit keine Begrenzung der Parkdauer.

2. Eingeschränktes Haltverbot in der Christian-Ottiliae Straße

Das am Straßenende befindliche Autohaus hat in unregelmäßigen Abständen Probleme mit parkenden Fahrzeugen. Bei den Verstößen handelte es sich um bereits nach StVO bestehende Parkverbote.

Im **Ergebnis** erfolgt derzeit keine Aufstellung eines Parkverbotes.

3. Eingeschränktes Haltverbot in der Nähe der Arztpraxis Reichel

Durch die am Straßenende der Minnastraße befindliche Arztpraxis gibt es in regelmäßigen Abständen Probleme mit parkenden Fahrzeugen. Auf Grund von Beobachtungen besteht dies insbesondere in der Stephanstraße.

Es wurde **festgelegt**, auch hier abzuwarten, bis die Parkplätze bei den ehem. Hessenhäusern entstehen und sich die Situation dort entspannt.

4. Eingeschränktes Haltverbot in der Ludwigstraße und der Bohnestraße im Winter

Hier wurde beobachtet, dass insbesondere im oberen Abschnitt Schwierigkeiten bei der Durchfahrt bestehen, wenn beidseitig geparkt wird.

Im **Ergebnis** der Diskussion wird vorgeschlagen, zunächst eine Fahrprobe durchzuführen, um die Anwohner zu sensibilisieren. Falls dies nicht zum gewünschten Erfolg führt, wird zunächst ein mobiles eingeschränktes Haltverbot ab der Straßenmitte vorgeschlagen, um die Entwicklung zu beobachten.

5. Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Pfarrholz (gegenüber Parkplatz)

Hier bat der Bürgermeister eine Aufstellung eines Spiegels zu prüfen.

Im Ergebnis einer Befahrung ist die schlechte Einsichtnahme durch die vermutlich private Anpflanzung einer Hecke verursacht.

Da bis zum 30.09.2021 ein Verbot besteht, Hecken zu entfernen, wird mit den betroffenen Anwohnern gesprochen und diesen vorgeschlagen, zunächst die Hecke zu entfernen.

zu 7 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Folgende Sachverhalte wurden angesprochen:

1. Fußgängerampel am Park

Es wurde nachgefragt, ob an der Fußgängerampel am Park aus Richtung Benndorf kommend ein Vorblinker aufgestellt wird. Hier wurde festgestellt, dass vor der Ampel bereits auf diese hingewiesen wird. Die Sicht auf die Ampel ist ungehindert möglich. Jedoch ist je nach Stand der Sonne und Tempo der Verkehrsteilnehmer eine späte Reaktion auf ein Rotsignal zu verzeichnen. So ist es nach Mitteilung von Herrn Kopatz vorgekommen, dass Fahrzeugführer erst auf der Fußgängerfurt zum Stehen kamen.

Hinsichtlich der Geschwindigkeit wird vorgeschlagen, die Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeige mit Smiley zu prüfen.

2. Wahlwerbung mittels Großaufsteller

Die Wahlwerbung mittels Großaufsteller im Bereich Gartenheim / Siebigeröder Straße hat die Sicht eingeschränkt. Der Standort sollte geprüft werden.

Nachträgliche Anmerkung der Verwaltung:

Die Sichtbeschränkung wurde bereits geprüft. Diese wurde bei einer speziell hierzu erfolgten Befahrung nicht festgestellt. Die Einsicht im Kreuzungsbereich war gegeben.

3. Schornstein ehem. Porst

Von **Herrn Krebs** wurde darauf hingewiesen, dass der Schornstein am Gebäude Hauptstraße ehemals Porst in einem bedenklichen Zustand erscheint. Hiervon ist das Bauordnungsamt zu informieren.

4. zusätzliche Bushaltestelle

Des Weiteren wurde angeregt, falls eine Linie vom Ortszentrum direkt über die Diebeskammer fährt, im Bereich des Parkstreifens auf Höhe des Parkplatzes der GSG eine Haltestelle zu errichten. Die soll es älteren Menschen erleichtern, das Gebäude der Verbandsgemeinde zu erreichen.

5. Verordnung zum Halten von gefährlichen Tieren

Herr Hartleib fragte nach, ob in der Verbandsgemeinde eine Verordnung zum Halten von gefährlichen Tieren besteht.

Frau Regner erläuterte, dass dies nicht der Fall sei. Ein spezielles Landesgesetz regelt die Haltung von Hunden. Darüber hinaus ist die Tierhaltung grundsätzlich in der Gefahrenabwehrverordnung geregelt.

Auf Nachfrage teilte er mit, dass er Schlangen hält und hierüber ein Beitrag in der Öffentlichkeit erfolgen soll.

zu 8 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Die Beratung wurde um 19.50 Uhr durch den **Ausschussvorsitzenden Herrn Kampa** geschlossen.

gez. Walter Kampa
Vorsitzender

gez. Yvonne Regner
Protokollführer